Pfalzklinikum

Besuchsregelungen für die Einrichtungen von Betreuen-Fördern-Wohnen

während der Corona-Pandemie in Deutschland
Stand: 27.05.2020

Wir freuen uns, wenn Sie Angehörige und Freunde in den Einrichtungen von Betreuen-Fördern-Wohnen besuchen. Wegen der Corona-Pandemie gelten dafür derzeit besondere Regelungen gemäß §§ 5 und 6 der Landesverordnung[1]. Hier finden Sie das Wichtigste auf einen Blick.

- Jeweils täglich ein Besuch pro Bewohner*in durch Angehörige oder sonstige nahestehende Personen mit der maximalen Besuchsdauer von 1 Stunde.
- Ein Kontakt zu anderen Bewohner*innen darf nicht stattfinden.
- Der Besuch findet in einer separaten Räumlichkeit oder im Außenbereich der Einrichtung statt.
- Bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch vorab telefonisch über die Einrichtung einen Termin.
- In den Gebäuden und auf dem jeweiligen Gelände besteht eine Maskenpflicht. Das Tragen von Alltagsmasken ist möglich.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten
- Händedesinfektion ist verpflichtend.
- Das Besuchsregister mit Angaben zum Besuch (Vor- und Nachname, telefonische Erreichbarkeit, Tag und Dauer des Besuchs) ist vorab in der Einrichtung auszufüllen.
- Sie dürfen die Einrichtung mit dem/der Bewohner*in (maximal 24 Stunden) verlassen. Dabei darf während der Zeit des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung nur Kontakt zwischen begleitender Besucher*in und Bewohner*in bestehen. Die Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

Ein **Besuchsverbot** gilt weiterhin für Personen,

- die Symptome eines Atemwegsinfekts haben.
- die erhöhte Temperatur (über 37,5 °C) haben.
- die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person oder einem nicht widerlegten Verdachtsfall hatten.
- die in den letzten vier Wochen selbst an COVID-19 erkrankt waren oder bei deinen ein nicht nachweislich widerlegter Krankheitsverdacht besteht.

Auf diesem Wege helfen Sie mit, unsere Bewohner*innen und Beschäftigten zu schützen, damit wir weiterhin für Sie da sein können.

[1] Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen volljähriger Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 6. Mai 2020 i.V.m. der ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen volljähriger Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 20. Mai 2020.